

BGer 1B 452/2012 vom 13. August 2012

Bundesgericht, 2012-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_452_2012

FR: TF 1B 452/2012 du 13 août 2012

IT: TF 1B 452/2012 del 13 agosto 2012

Regeste

Strafverfahren; Nichtanhandnahme | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 13.08.2012 1B 452/2012 (1B_452/2012)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 13.08.2012 1B 452/2012 (1B_452/2012) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 13.08.2012 1B 452/2012 (1B_452/2012)

Strafverfahren; Nichtanhandnahme | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_452/2012
Urteil vom 13. August 2012 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte X._____, Beschwerdeführerin, gegen A._____, Beschwerdegegner, Staatsanwaltschaft See/Oberland, Postfach, 8610 Uster. Gegenstand Strafverfahren; Nichtanhandnahme, Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 3. Juli 2012 (UE120084). In Erwägung, dass X._____ am 2. März 2012 bei der Kantonspolizei Wetzikon Strafantrag gegen ihren Ex-Mann A._____ wegen Verleumdung stellte; dass die Staatsanwaltschaft am 2. April 2012 verfügte, die Sache nicht anhand zu nehmen, wogegen X._____ Beschwerde erhob; dass die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 3. Juli 2012 die Beschwerde abgewiesen hat, soweit darauf eingetreten wurde; dass X._____ gegen diesen Beschluss mit Eingabe vom 24. Juli 2012 der Sache nach Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht führt; dass das Bundesgericht davon abgesehen hat, Vernehmlassungen zu den Beschwerden einzuholen; dass die Beschwerdeführerin nicht im Einzelnen darlegt, inwiefern die dem obergerichtlichen Beschluss zugrunde liegende einlässliche Begründung bzw. der Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde daher den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 sowie Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53 und 65 E. 1.3.1 S. 68, mit Hinweisen), auf welche die Beschwerdeführerin schon verschiedentlich hingewiesen wurde, nicht zu genügen vermag; dass somit schon aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, weshalb es sich erübrigt, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei nach dem Gesagten offensichtlich aussichtsloser Beschwerde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (Art. 64 BGG); dass es sich indes bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, der

Staatsanwaltschaft See/Oberland und dem Obergericht des Kantons Zürich, III.
Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 13. August 2012 Im Namen der I.
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.